

VERMEIDEN SIE EINEN AUSSCHLUSS WEGEN MANGELNDER BERUFLICHER ZUVERLÄSSIGKEIT!

Auf Grund des Vorwurfs illegaler Preisabsprachen finden derzeit bei etlichen österreichischen Bauunternehmen Hausdurchsuchungen durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft bzw das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie die Bundeswettbewerbsbehörde statt. Bereits diese Erhebungen bzw die daraus resultierenden Vorwürfe können – für sich alleine – vergaberechtliche Konsequenzen wie den Ausschluss des jeweiligen Unternehmens von laufenden Vergabeverfahren (aufgrund des Verlustes der beruflichen Zuverlässigkeit) nach sich ziehen (etwa wenn aus Sicht eines öffentlichen Auftraggebers eine "schwere berufliche Verfehlung" festgestellt wurde; einer rechtskräftigen Verurteilung bedarf es dazu nicht).

In diesem Zusammenhang kommt einem "belastbaren" Compliance-System im Unternehmen maßgebliche Bedeutung zu. Von den Vorwürfen betroffene Unternehmer können ihre berufliche Zuverlässigkeit aus vergaberechtlicher Sicht dann erfolgreich darlegen (selbst wenn Absprachen tatsächlich festgestellt worden sein sollten), wenn ein ausreichend stark ausgeprägtes Vergabe-Compliance System eingerichtet wurde.

Um sicherzustellen, dass Ihr Compliance-System den Anforderungen des BVergG entspricht, sollten im Anlassfall folgende Punkte geprüft bzw Schritte gesetzt werden:

- Durchführung bzw Aktualisierung einer individuellen **Risikoanalyse**
- Prüfung der Vollständigkeit und Effektivität der ausgewiesenen **Compliance-Infrastruktur** (zB Whistleblower-Meldeeinrichtungen oä)
- Prüfung der Vollständigkeit und Effektivität der **Compliance Richtlinie** / Handlungsanweisungen inklusive Regelungen zu Verfahrensabläufen und internen Kontrollmechanismen
- Neben den regelmäßigen **Schulungen** von "exponierten" Mitarbeitern in Bezug auf Compliance-relevante Sachverhalte und Verhaltensweisen: Durchführung verstärkter und situationsbezogener Schulungen
- Bestellung eines mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten **Compliance Officer** (sofern ein solcher noch nicht bestellt wurde)
- **Konsequenzen** für Verstöße gegen das Compliance-Programm – personelle bzw arbeitsrechtliche Maßnahmen (je nach Schwere des Anlassfalles: Abmahnungen, Versetzungen, Absetzungen, Kündigung, Entlassung)
- **Überwachung, Revision** und **Überprüfung** des Compliance-Systems in Hinblick auf allfällige Schwachstellen

Die oben dargestellten Maßnahmen sollten ehestmöglich umgesetzt werden, um einem allfälligen Ausschluss durch einen öffentlichen Auftraggeber zuvorzukommen bzw auf eine allfällige Anfechtung einer Zuschlagsentscheidung durch einen Konkurrenten

(wegen angeblich mangelnder beruflicher Zuverlässigkeit) vorbereitet zu sein.

Mit Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2017 (voraussichtlich im Herbst 2017) wird das vergaberechtliche Regime erheblich strenger (die Voraussetzungen einer "Selbstreinigung" zur Wiedererlangung der beruflichen Zuverlässigkeit werden stark verschärft). Insbesondere werden dann

- eine **aktive Zusammenarbeit** mit den Ermittlungsbehörden an der Klärung aller Tatsachen und Umstände betreffend die Straftat oder Verfehlung sowie
- ein **finanzieller Schadensausgleich** für jeglichen durch eine Straftat oder eine Verfehlung ggf verursachten Schaden (oder zumindest die Verpflichtung zum Schadensausgleich)

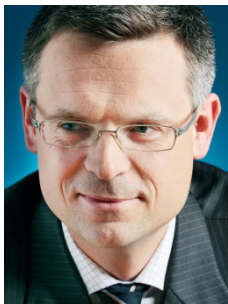
zu gesetzlichen Mindest-Voraussetzungen zur Wiedererlangung der beruflichen Zuverlässigkeit.

Aus unternehmerischer Sicht sollte daher die Wiedererlangung der beruflichen Zuverlässigkeit bzw der Nachweis der aufrechten beruflichen Zuverlässigkeit möglichst unter dem bestehenden Regime des Bundesvergabegesetzes 2006 erfolgen. Allenfalls kann auf diese Weise ein Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit unter dem strengeren Regime des Bundesvergabegesetzes 2017 vermieden werden.

Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Während dieser Zeit haben wir in zahlreichen Fällen juristisches Neuland betreten und erfolgversprechende Wege geebnet, von denen unsere Klienten heute profitieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

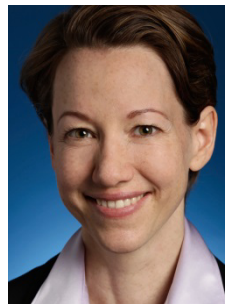


RA Manfred Essletzbichler

Partner

manfred.essletzbichler@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5350



RA Ingrid Makarius

Consultant

ingrid.makarius@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5232



RA Sebastian Oberzaucher

Partner

sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5352

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com